

**I. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

**II. Zweck**

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

**III. Mitgliedschaft**

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

§ 6 Stimmrecht

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Beitrag

**IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben**

§ 9 Gliederung der DLRG Bezirksverband Schwaben e.V.

§ 10 Aufgaben der Kreis/Ortsverbände

**V. Jugend**

§ 11 Jugend

**VI. Organe**

1. Abschnitt: Bezirkstagung

§ 12 Aufgaben

§ 13 Zusammensetzung

§ 14 Stimmberechtigung

§ 15 Einberufung

§ 16 Ladungsfrist und Tagungsleitung

§ 17 Antragsberechtigung

§ 18 Beschlussfähigkeit

§ 19 Beschlussfassung

§ 20 Abstimmung und Wahlen

§ 21 Protokoll

2. Abschnitt: Bezirksverbandsrat

§ 22 Aufgaben

§ 23 Zusammensetzung

§ 24 Stimmberechtigung

§ 25 Einberufung

§ 26 Ladungsfrist und Tagungsleitung

§ 27 Anträge

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

3. Abschnitt: Bezirksverbandsvorstand

§ 29 Aufgaben

§ 30 Zusammensetzung

§ 31 Vertretungsbefugnis

§ 32 Amtszeit

§ 33 Geschäftsverteilung

§ 34 Ladungsfrist

§ 35 Anträge

§ 36 Anzuwendende Vorschriften

**VII. Kommission**

§ 37 Kommissionen

**VIII. Sonstige Bestimmungen**

§ 38 Ordnungen und Richtlinien

§ 39 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und Material

§ 40 Ehrungen

- § 41 Geschäftsordnung
- § 42 Wirtschaftsordnung
- § 43 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

#### **IX. Schlussbestimmungen**

- § 44 Satzungsänderungen
- § 45 Auflösung
- § 46 Inkrafttreten

#### **I. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

##### **§ 1 (Name, Sitz)**

- (1) Der Bezirksverband Schwaben der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern eV. (DLRG-LV Bayern e.V.).
- (2) Er führt die Bezeichnung  
  
"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Bezirksverband Schwaben e.V."  
(DLRG-BV Schwaben e.V.).
- (3) Sein Sitz ist Augsburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **II. Zweck**

##### **§ 2 (Zweck)**

- (1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG-BV Schwaben eV. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere im Regierungsbezirk Schwaben.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden, insbesondere im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG).
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
  - e) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen innerhalb des eigenen Bereiches.
- (5) Der DLRG-BV Schwaben e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der DLRG-BV Schwaben e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des DLRG-BV Schwaben e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG-BV Schwaben e.V.. Dieser darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Der Bezirksrat ist berechtigt, bei Bedarf Leistungen als Aufwandsentschädigung i.S. des § 3 Nr. 26 a EStG zu beschließen.

#### **III. Mitgliedschaft**

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des DLRG-BV Schwaben e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG-LV Bayern e.V. und des DLRG-BV Schwaben e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.

#### **§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte**

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im jeweils entsendenden Kreis-/Ortsverband vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. Daher können die Vertreter der Kreis-/Ortsverbände ihr Stimmrecht in Bezirkstagung und Bezirksratstagung nur ausüben, wenn der jeweilige Kreis-/Ortsverband die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

#### **§ 6 Stimmrecht**

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. In satzungsgemäße Organe des DLRG-BV Schwaben e.V. können nur Mitglieder gewählt werden. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Bezirksjugendordnung des DLRG-BV Schwaben e.V..

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Eine Streichung eines Mitgliedes bereits bei der Nichtzahlung eines Jahresbetrages kann ausnahmsweise erfolgen, wenn das Mitglied mindestens zweimal unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert wurde und hierbei ausdrücklich auf die Tatsache der Streichung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung bis Ende des laufenden Kalenderjahres hingewiesen wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus dem DLRG-BV Schwaben e.V. regelt § 38 Satzung DLRG LV Bayern e.V..
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

#### **§ 8 Beitrag**

Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

### **IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben**

#### **§ 9 Gliederung des DLRG-BV Schwaben e.V.**

- (1) Der DLRG-BV Schwaben e.V. gliedert sich in Kreis- und Ortsverbände (KV/OV) mit oder auch ohne eigene Rechtsfähigkeit. Die Kreis- und Ortsverbände (KV/OV) können Stützpunkte bilden.
- (2) Ein Beschluss über die Gründung eines eingetragenen Vereins bedarf der vorherigen Zustimmung des LV-Präsidiums. Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden; bei Kreis- bzw. Ortsverbänden ist zuvor der zuständige Bezirksverbandsvorstand anzuhören.
- (3) Die Grenzen der Gliederungen sollen mit den politischen Grenzen übereinstimmen. Über begründete Ausnahmen von Satz 1 und Grenzänderungen entscheidet der Landesverbandsrat.
- (4) Alle Satzungen der Kreis- und Ortsverbände müssen in den Aufgaben dem Vereinszweck und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG-LV Bayern e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

## **§ 10 Aufgaben der Kreis-und Ortsverbände**

- (1) Die Kreis-und Ortsverbände sind an diese Satzung gebunden. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.
- (2) Die Satzungen der Kreis-und Ortsverbände einschließlich deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des LV-Präsidiums.
- (3) Der DLRG-BV Schwaben e.V. ist berechtigt, die Tätigkeit der Kreis-und Ortsverbände zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen. Er ist daher berechtigt, in alle Unterlagen der Gliederungen Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Der BV-Vorstand ist berechtigt, Weisungen an die Gliederungen zu erteilen.
- (4) Zu allen KV/ OV -Versammlungen ist der DLRG-BV Schwaben e.V. fristgerecht einzuladen. Von allen Tagungen ist dem DLRG\_BV Schwaben Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. Mitglieder des BV-Vorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften des KV/OV teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (5) Fristgerecht sind durch den KV/OV dem DLRG-BV Schwaben zuzuleiten:
  - a) Technischer Bericht
  - b) Beitragsabrechnung
  - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
  - d) Sämtliche fällige Zahlungen
  - e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG-BV Schwaben e.V. und des DLRG-LV Bayern e.V..
- (6) Dem KV/OV ist, wenn er den Verpflichtungen aus Abs. 5 a) bis e) nicht. nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der BV-Tagung und im BV-Rat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (7) Die von den Kreis-und Ortsverbänden an den DLRG-BV Schwaben abzuführenden Beitragsanteile und deren Fälligkeit legt die Bezirkstagung fest.
- (8) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

## **V. Jugend**

### **§ 11 Jugend**

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung. die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksverbandrates und des Landesjugendrates.
- (4) Die DLRG-Jugend des BV Schwaben gliedert sich in Kreis-/ Ortsjugendverbände, jeweils ohne eigene Rechtsfähigkeit. Die Jugendordnung jeder Untergliederung muss mit den Jugendordnungen der jeweiligen übergeordneten DLRG Jugendgliederung im Einklang stehen.
- (5) Der Bezirksvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Der Bezirksjugendvorsitzende der DLRG-Jugend Schwaben, der Leiter für Wirtschaft und Finanzen, sowie einer der stellvertretenden Bezirksjugendvorsitzenden, welcher im Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand der DLRG Jugend Schwaben gibt. benannt wird, sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretung erfolgt in den Grenzen des Absatzes 3.

## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt: Bezirkstagung**

#### **§ 12 Aufgaben**

- (1) Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des DLRG-BV Schwaben e.V..
- (2) Die Bezirkstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-BV Schwaben e.V. verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Bezirksverbandsvorstands und seiner Vertreter (§ 30 Abs. 1 a-h),
  - b) gestrichen,
  - c) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
  - d) Ernennung der Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Bezirksverbandrates

- e) Entlastung des Bezirksverbandsvorstands,
- f) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Kreis-/Ortsverbände in den vier auf die Bezirkstagung folgenden Kalenderjahren an den Bezirksverband abzuführen haben, sowie die
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Wahl der Delegierten zur Landestagung,
- j) Satzungsänderungen,
- k) Auflösung des DLRG-BV Schwaben e.V..

### **§ 13 Zusammensetzung**

- (1) Die Bezirkstagung wird gebildet aus den Delegierten der Kreis-/Ortsverbände und aus den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates.
- (2) Die Anzahl der Delegierten der Kreis-/Ortsverbände wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Für je angefangene 100 Mitglieder ist ein Delegierter zu entsenden.

### **§ 14 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Kreis-/Ortsverbände und die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates (§ 23 Buchstabe a) und b)). Jeder hat eine Stimme.

### **§ 15 Einberufung**

Die Bezirkstagung tritt alle 3 Jahre auf Einladung des Vorsitzenden oder zweier stellvertretender Vorsitzender zusammen. Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder der Bezirksverbandsrat diese mit einfacher Mehrheit verlangen.

### **§ 16 Ladungsfrist und Tagungsleitung**

- (1) Zur ordentlichen Bezirkstagung muss schriftlich mindestens 8 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates und an die Kreis-Ortsverbände zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. Die Übersendung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Bezirkstagung. Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Bezirksvorstand aus seiner Mitte einen Tagungsleiter.

### **§ 17 Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind:
  - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
  - b) der Bezirksjugendtag,
  - c) der Bezirksjugendrat.
- (2) Anträge zur Bezirkstagung müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vorher eingereicht werden (Ausnahme siehe § 44 Abs. 2). Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates und den Delegierten der Kreis-/Ortsverbände über diese zuzuleiten.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Ist oder wird eine Bezirkstagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von 2 Monaten eine neue Bezirkstagung durchgeführt werden. Eine solche neue Bezirkstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zu ihr muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 19 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

### **§ 20 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Bezirkstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung

### **§ 21 Protokoll**

- (1) Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Tagungsleiter zu unterzeichnen ist. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Bezirkstagung binnen 6 Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm-oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Bezirksvorsitzenden geltend gemacht werden, und zwar binnen 6 Wochen nach Absendung. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksverbandsrat.

## **2. Abschnitt: Bezirksverbandsrat**

### **§ 22 Aufgaben**

- (1) Der Bezirksverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im DLRG-BV Schwaben e.V. wirkenden Kräfte.
- (2) Der Bezirksverbandsrat nimmt in den Jahren, in denen eine Bezirkstagung nicht zusammentritt, deren Aufgaben zu § 12 (2) e), f), g) und sowie hinsichtlich der Terminierung von Fälligkeiten zu § 12 (2) f) und § 10 (5) und (7) wahr.

### **§ 23 Zusammensetzung**

Der Bezirksverbandsrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksverbandsvorstandes,
- b) den Kreis-/Ortsverbandsvorsitzenden; soweit ein Kreis-/Ortsverbandsvorsitzender dem Bezirksverbandsvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Kreis-/Ortsverbandsvorstand und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Kreis-/Ortsverbandes.
- c) den Stellvertretern im Bezirksverbandsvorstand,
- d) den Ehrenvorsitzenden des Bezirksverbandes.

### **§ 24 Stimmberechtigung**

- (1) Im Bezirksverbandsrat haben die Mitglieder nach § 23 a) je eine Stimme. die Mitglieder nach § 23 b) je angefangene 200 Mitglieder ihrer Kreis-/Ortsverbände eine Stimme
- (2) Die Mitglieder nach § 23 c) wirken, soweit sie geladen sind, beratend mit. Sie haben Stimmrecht, wenn sie ein Bezirksvorstandsmitglied vertreten.

### **§ 25 Einberufung**

Der Bezirksverbandsrat tritt auf Einladung des BV-Vorsitzenden oder eines Stellvertretenden BV-Vorsitzenden zusammen. Der Bezirksverbandsrat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des BV-Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.

### **§ 26 Ladungsfrist und Tagungsleitung**

- (1) Zur ordentlichen Bezirksverbandsratstagung muss schriftlich mindesten 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch die Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates gewahrt. § 16 (2) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der BV-Vorsitzende leitet den Bezirksverbandsrat. § 16 (3) Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 27 Anträge**

(1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17 entsprechend.

(2) Anträge zur Bezirksverbandsratstagung müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates zuzuleiten.

### **§ 28 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Tagungsleitung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Bezirksverbandstagung entsprechend. Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

## **3. Abschnitt: Bezirksverbandsvorstand**

### **§ 29 Aufgaben**

Der Bezirksverbandsvorstand leitet den DLRG-BV Schwaben e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksverbandsrates.

### **§ 30 Zusammensetzung**

- (1) Den Bezirksverbandsvorstand bilden
- a) Vorsitzender des Bezirksverbandes,
  - b) bis zu vier stellvertretende Vorsitzende des BV.
  - c) Schatzmeister,
  - d) Technischer Leiter Ausbildung (TL A),
  - e) Technischer Leiter Einsatz (TL E),
  - f) Vorsitzender der DLRG Jugend BV Schwaben

Durch Entscheidung der Bezirkstagung können zusätzlich nachfolgende Vorstandspositionen gewählt werden

- g) Arzt,
- h) Leiter Verbandskommunikation,
- i) Justitiar,

Als beratende Mitglieder gehören dem Bezirksverbandsvorstand an

- j) die Ehrenvorsitzenden des Bezirksverbandes.

(2) Die Ämter zu Abs. 1 c) bis i) können Stellvertreter haben.

(3) Die Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes (Abs. 1 a) bis i) ) haben eine Stimme. Im Verhinderungsfalle nimmt für das Amt Abs. 1 c) bis e) und ggf. f) bis i) der Stellvertreter, für das Amt Abs. 1 f) ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr. Soweit für ein Vorstandsmitglied mehr als ein Stellvertreter gewählt ist, ist bei der Wahl eine Rangfolge in der Ausübung der Stellvertretung festzulegen.

(4) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes (Abs. 1 c) bis e) und ggf. f) bis i) tritt der jeweilige Stellvertreter (Abs. 3 Satz 2) in dessen Rechte und Pflichten ein.

### **§ 31 Vertretungsbefugnis**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Bezirksverbandes, die Stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksverbandes, der Schatzmeister und die Technischen Leiter; sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des Bezirksverbandes und sind für die laufenden Geschäfts verantwortlich, jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Reihenfolge der Vertretung wird im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (3) Der Vorsitzende des Bezirksverbandes führt den Vorsitz im Bezirksverbandsvorstand.

### **§ 32 Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des BV-Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

### **§ 33 Geschäftsverteilung**

Der Bezirksverbandsvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan. Dabei ist ein Mitglied des Vorstandes als Vertreter für den Bezirksjugendvorstand zu bestimmen.

#### **§ 34 Ladungsfrist**

Zu Sitzungen Bezirksverbandsvorstandes ist mindestens 3 Wochen vorher einzuladen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 35 Anträge**

Anträge zur Bezirksvorstandssitzung müssen schriftlich spätestens 2 Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des BV-Vorstandes zuzuleiten.

#### **§ 36 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend.

### **VII. Kommissionen**

#### **§ 37 Kommissionen**

Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

### **VIII. Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 38 Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Die von den Organen und Gremien der DLRG-LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

#### **§ 39 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material**

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Bild- und Wortmarke werden im jeweils gültigen Handbuch „Corporate Design“ geregelt.
- (2) Die Bildmarke, die Wortmarke, die Buchstabenfolge DLRG bei jeglicher Verwendung sowie die Abzeichen für die verschiedenen Stufen der Prüfungsordnung sind eingetragene Marken bzw. in sonstiger Weise geschütztes Recht der DLRG.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialteile der DLRG bezogen wird, den Vorhaben des jeweils gültigen Handbuchs "Corporate Design" entspricht und geeignet ist.
- (5) Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung verantwortlich

#### **§ 40 Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG und der DLRG-LV Bayern e.V..

#### **§ 41 Geschäftsordnung**

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG, solange die DLRG LV Bayern keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

#### **§ 42 Wirtschaftsordnung**

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.

#### **§ 43 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen**

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk;

das zur Bekämpfung des Dopings das Anti-Dopings-Regelwerk der NADA (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung mit zum Gegenstand hat. Das Regelwerk mit dem NADA-Code ist Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 44 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG-LV Bayern e.V. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. 4 § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Bezirksverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht, dem DLRG LV Bayern e.V. oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 45 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des DLRG-BV Schwaben e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufene außerordentliche Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. 2§ 17 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des DLRG-BV Schwaben -e.V. fällt dessen Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung, soweit möglich in das Vermögen der DLRG e. V. Das Gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zweckes.

### **§ 46 Eintragung im Vereinsregister**

Die Satzung ist am 06.11.1993 auf der Bezirkstagung in Augsburg beschlossen worden, eingetragen unter der Nr. VR 2155 beim Amtsgericht Augsburg.

Die 1. Änderung erfolgte durch Änderungsbeschluss des Bezirksverbandsvorstandes am 26.07.1996.

Die 2. Änderung (Satzungsneufassung) erfolgte durch Beschluss des Bezirksverbandstages am 18.05.2014 in Lauingen

---

Unterschrift Armin Voß

1. Vorsitzender

---

Unterschrift Gabriele Braummüller

Protokollführerin